

Satzung

des Frauenchores Reichenbach im Vogtland e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein, gegründet am 06.10.1986, führt den Namen Frauenchor Reichenbach im Vogtland e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist Reichenbach im Vogtland.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Dieser wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Er hält regelmäßig Chorproben ab, führt musikalische Veranstaltungen durch und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
 - b) Diese Zielsetzung schließt Geselligkeit nicht aus. Gesellige Veranstaltungen werden nur gelegentlich, nebenbei und finanziell nebensächlich durchgeführt. Dadurch sollen das Zusammengehörigkeitsgefühl und das gegenseitige Verstehen als Voraussetzung guter Chorleistungen gepflegt und neue Mitglieder geworben werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.
2. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte weibliche Person sein, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bei Beitritt einer Minderjährigen bedarf es der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins fördern und unterstützen will, ohne selbst zu singen. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht ihm nicht zu.
4. Personen, die sich um den Chor und das Chorwesen besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Von den übrigen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Die Aufnahme von singenden Mitgliedern erfolgt auf der Grundlage eines formlosen Antrages nach viermaligem ununterbrochenem Probenbesuch. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Chorleiter.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

8. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht bezahlt wurden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

 - b) es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einwurfeinschreiben bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt und eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Beiträge sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

2. Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Proben sowie Auftritten teilzunehmen. Sie haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, auch per Email oder anderen anerkannten elektronischen Mitteilungswegen unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiterin ist die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleiterin von der Mitgliederversammlung bestimmt. Soweit die Schriftführerin nicht anwesend ist, wird auch diese von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Verantwortlichen für Finanzen und der Schriftführerin.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende oder Stellvertreterin, anwesend ist. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin. Der Chorleiter ist zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen, soweit es sich um musikalische Belange handelt. Er hat beratende Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in einer Niederschrift festzuhalten und von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben.

§ 8

Chorleiter/Chorleiterin

Der Chorleiter/Chorleiterin wird vom Vorstand berufen. Seine/Ihre Tätigkeit wird in einem Vertrag geregelt.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Musikschule Vogtland e.V., Abteilung Reichenbach, der es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Reichenbach im Vogtland, den 16.02.2023